

Waisen: Pension und Versorgungsgenuss

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Waisen eine soziale Absicherung garantiert, wenn auf Grund des Todes ein oder beide Elternteile ihren Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen können.

WAISENPENSION

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder des Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern eine Mindestversicherungszeit des versicherten Verstorbenen, wie sie zB für die Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension erforderlich ist, vorliegt.

Höhe der Waisenpension

Die Höhe der Waisenpension ist abhängig vom Waisenstatus und beträgt

- 24 % der Pension des Verstorbenen für einfach Verwaiste bzw
- 36 % der Pension des Verstorbenen für doppelt Verwaiste.

Wenn beide Eltern versichert waren, bekommt das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen.

Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen.

Die Pension (inklusive allfälliger Ausgleichszulagen) gelangt 14-mal pro Jahr im nachhinein zur Auszahlung.

Einkommensanrechnung

Ein neben einer Waisenpension erzieltetes Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit beeinflusst nicht den Anspruch aus Waisenpension.

Wohl aber wird der Anspruch beeinflusst, wenn eine in Berufsausbildung befindliche Waise als Gegenleistung dafür, daß sie sich der Ausbildung unterzieht, eine die Selbsterhaltungsfähigkeit sichernde Gegenleistung (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz AMFG) bezieht.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der normalen Alterspension.

Folgetransfers

Unterschreiten die Waisenpension und sonstige Nettoeinkünfte den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatz, wird eine einkommensabhängige Ausgleichszulage gewährt.

Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, ist die Waise mit dem Waisenpensionsbezug beitragsfrei krankenversichert.

Bezugsdauer

Ein Anspruch auf eine Waisenpension besteht grundsätzlich – unabhängig von eigenen Einkünften – ab dem Tod des/der Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt die Waisenpension unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, die die Arbeitskraft der Waisen überwiegend beansprucht, gebührt die

AK KAERTEN – Leistungen für Waisen

Waisenpension bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Studenten müssen einen entsprechenden Studienerfolg im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) nachweisen.

- Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Antragstellung

Die Waisenpension muss beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension idR erst mit dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag ist bei jenem Pensionsversicherungsträger einzubringen, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. In den Bundesländern gibt es dafür Landes- und Außenstellen sowie Sprechtage einzelner Pensionsversicherungsträger in einigen Gemeinden.

Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am Ersten des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlungen) angewiesen.

WAISENVERSORGUNGSGENUSS

Der Waisenversorgungsgenuss garantiert den hinterbliebenen Waisen eine soziale Absicherung, wenn auf Grund des Todes eines oder beider Elternteile diese ihren Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen können.

Anspruchsvoraussetzungen

Kinder eines verstorbenen Beamten haben Anspruch auf einen Versorgungsgenuss, wenn am Sterbetag des Beamten bzw am darauf folgenden Tag ein Anspruch auf Ruhegenuss bestand.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss ist vom Alter des Kindes abhängig. Ein Anspruch besteht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus maximal bis zum 27. Lebensjahr bei Berufsausbildung und unter Berücksichtigung des Einkommens des Kindes.

Ein Anspruch auf Nebengebührentulage bzw Kinderzurechnungsbetrag besteht dann, wenn der verstorbene Beamte Anspruch auf die entsprechenden Zulagen hatte.

Höhe des Waisenversorgungsgenusses

Der Waisenversorgungsbezug setzt sich aus dem Waisenversorgungsgenuss und den übrigen nach dem Pensionsgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (zB Nebengebührentulage, Kinderzurechnungsbetrag, Ergänzungszulage) mit Ausnahme der Kinderzulage zusammen.

Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen. Laufende Unterhaltsleistungen sind anzurechnen.

Die Höhe des Waisenversorgungsgenusses beträgt 24 Prozent (Halbwaise) bzw 36 Prozent (Vollwaise) des Ruhegenusses entsprechend der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung.

Zulagen

Zulagen gebühren in der Höhe von 24 Prozent (Halbwaise) bzw 36 Prozent (Vollwaise) der entsprechenden Zulagen des Verstorbenen.

Versicherungsbeiträge

Vom Waisenversorgungsbezug ist kein Krankenversicherungsbeitrag zu leisten.

Eingehoben wird ein Pensionssicherungsbeitrag . Dieser beträgt für Versorgungsgenüsse nach im Jahr 2005 im Dienststand verstorbenen Beamten 2,92 Prozent der Pension.

Sonderzahlung

Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung von 50 Prozent des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges.

Einkommensanrechnung

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Einkommen der Waisen berücksichtigt. Beziehen sie Einkünfte, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen, ruht der Waisenversorgungsbezug.

Definition des Einkommens

Unter Einkommen sind Einkünfte gemäß § 2 EStG 1988 zu verstehen, soweit sie nicht steuerfrei sind.

Einkünfte, die zusätzlich berücksichtigt werden:

- Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung
- nach dem OFG 1947
- KOVG 1957
- nach dem AIVG 1977
- dem Karenzurlaubsgeldgesetz 1974
- dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete 1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften
- bestimmte Bezüge und Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 bzw Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland 1965
- bestimmte Bezüge und Leistungen nach dem Zivildienstgesetz 1986
- Beihilfen nach dem AMFG 1960

Einkünfte, die unberücksichtigt bleiben:

Bezüge eines Kindes, das sich in (Hoch-)Schulbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der (Hoch-)Schulferien ausgeübten Beschäftigung.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung entspricht jener der Alterspension.

Folgetransfers

Neben dem Waisenversorgungsgenuss hat die Waise Anspruch auf eine Kinderzulage.

Unterschreiten der Waisenversorgungsbezug und sonstiges Familieneinkommen die jeweiligen Mindestsätze, so gebührt eine Ergänzungszulage.

Ab 1. Jänner 2003 besteht ein Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag.

Bezugsdauer

Der Waisenversorgungsgenuss gebührt ab dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten (fallen beide Tage zusammen, ab diesem Tag) bis zum 18. Lebensjahr bzw bis zum 27. Lebensjahr bei (ernsthafter und zielstrebigem) Schul- und Berufsausbildung.

Und ohne Altersbegrenzung bei Erwerbsunfähigkeit, wenn diese vor dem 18. Lebensjahr oder während einer Berufsausbildung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Vor Erreichen dieser Altersgrenzen kann der Anspruch auf einen Versorgungsgenuss durch Verzicht, Ablösung oder gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe beendet werden.

Antragstellung

AK KAERTEN – Leistungen für Waisen

Der Tod des Beamten ist dem Bundespensionsamt zu melden. Ein geschiedener Witwer bzw. eine geschiedene Witwe hat den Versorgungsgenuss zu beantragen. Die Auszahlung entspricht dem Ruhegenuss.

2006 **AK** Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt, Tel. 050 477